

# Beihilfen

# für Schülerinnen

# und Schüler

[www.schuelerbeihilfen.at](http://www.schuelerbeihilfen.at)

**Schulbeihilfe**  
ab 10. Schulstufe

**Heimbeihilfe**  
ab 9. Schulstufe

**Besondere Schulbeihilfe für**  
berufstätige Schülerinnen und Schüler

**Außerordentliche Unterstützung**  
in finanziellen Härtefällen

**Finanzielle Unterstützung**  
für Schulveranstaltungen

**Ermäßigung des**  
Betreuungsbeitrages



# Finanzielle Förderungen für Schülerinnen und Schüler

## Schulbeihilfe

### Voraussetzungen:

- Besuch einer mittleren oder höheren Schule ab der 10. Schulstufe
- Österreichische Staatsbürgerschaft oder gleichgestellt (z. B. EU-, EWR-Bürgerinnen und -Bürger)
- Soziale Bedürftigkeit – Kriterien sind Einkommen, Familienstand und Familiengröße
- Vor Vollendung des 35. Lebensjahres: Beginn des Schulbesuches, für den der Antrag gestellt wurde (in bestimmten Ausnahmefällen bis maximal 40 Jahre)

## Heimbeihilfe

### Voraussetzungen:

- Besuch einer Polytechnischen Schule, einer Sonderschule oder einer mittleren oder höheren Schule ab der 9. Schulstufe
- Österreichische Staatsbürgerschaft oder gleichgestellt (z. B. EU-, EWR-Bürgerinnen und -Bürger)
- Soziale Bedürftigkeit – Kriterien sind Einkommen, Familienstand und Familiengröße
- Vor Vollendung des 35. Lebensjahres: Beginn des Schulbesuches für den der Antrag gestellt wurde (in bestimmten Ausnahmefällen bis maximal 40 Jahre)
- Hin- und Rückweg ist nicht zumutbar (über 2 Stunden pro Tag): Schülerin oder Schüler wohnt zum Zweck des Schulbesuchs außerhalb des Wohnortes der Eltern **UND** die Aufnahme in eine gleichartige öffentliche Schule, bei der der Hin- und Rückweg zumutbar wäre, war nicht möglich

## Fahrtkostenbeihilfe

wird bei Anspruch auf Heimbeihilfe automatisch zuerkannt

## Rechtsquelle

Bundesgesetz über die Gewährung von Schulbeihilfen und Heimbeihilfen (Schülerbeihilfengesetz 1983), BGBl. Nr. 455/1983 i. d. G. F.

## Informationen

Der Online-Ratgeber führt Sie interaktiv bei Vorliegen der grundsätzlichen Anspruchsvoraussetzungen zu den passenden Downloadformularen: [ratgeber.schuelerbeihilfe.at](http://ratgeber.schuelerbeihilfe.at)

Ob Sie die Voraussetzungen der Bedürftigkeit erfüllen, prüft nach Ihren Angaben ein Rechner der Arbeiterkammer Oberösterreich für das gesamte Bundesgebiet:

[www.schulbeihilfenrechner.at](http://www.schulbeihilfenrechner.at)

## Antragstellung

Schul- und/oder Heimbeihilfe inklusive Fahrtkostenbeihilfe Antragsformulare und Wegweiser liegen an den Schulen auf bzw. sind auf der Seite des Online-Ratgebers [ratgeber.schuelerbeihilfe.at](http://ratgeber.schuelerbeihilfe.at) herunterzuladen. Die Schule kreuzt die zuständige Behörde am Antragsformular an. Bei der falschen/ unzuständigen Behörde eingebrachte Anträge werden auf Gefahr der Antragstellerin oder des Antragstellers (Fristversäumnis!) weitergeleitet.

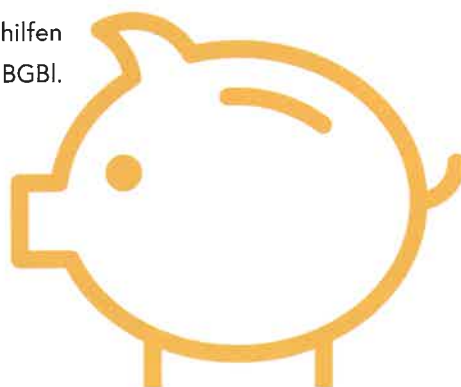
Die Anträge können auch online mittels des Online-Antragsformulars gestellt werden. Alle Informationen dazu sind unter [www.schuelerbeihilfen.at](http://www.schuelerbeihilfen.at) abrufbar.

## Antragsfristen

**A1:** Der Antrag muss bis spätestens **31.12. des laufenden Schuljahres** bei der zuständigen Schülerbeihilfenbehörde eingelangt sein.

**A3:** Der Antrag (semesterweise geführte Tagesformen) muss bei Antragstellung für das gesamte Schuljahr bis spätestens **31.12. des laufenden Schuljahres** eingelangt sein. Wahlweise semesterweise Antragstellung möglich (Fristen wie A5).

**A5:** Der Antrag (Schule für Berufstätige) muss für das Wintersemester bis spätestens **31.12. des laufenden Schuljahres** und für das Sommersemester bis spätestens **31.5. des laufenden Schuljahres** eingelangt sein.



## Höhe der Schulbeihilfe und Heimbeihilfe – Grundbeträge

Schulbeihilfe: € 1.764,-, Heimbeihilfe: € 2.155,-  
zuzüglich € 165,- Fahrtkostenbeihilfe

Erhöhung bzw. Verminderung um folgende Beträge (wird nur um Schulbeihilfe oder nur um Heimbeihilfe angesucht, so erhöht bzw. vermindert sich der jeweilige Grundbetrag nur um die Hälfte dieser Beträge):

Erhöhung der Grundbeträge um insgesamt € 1.829,-

- beide leiblichen Eltern (Adoptiveltern) der Schülerin oder des Schülers sind verstorben oder
- 4-jähriger Selbsterhalt der Schülerin oder des Schülers
- Besuch einer Schule für Berufstätige bei gleichzeitigem Selbsterhalt
- die Schülerin oder der Schüler ist verheiratet und lebt weder mit einem leiblichen Elternteil (Adoptivelternteil) noch mit einem leiblichen Elternteil (Adoptivelternteil) ihres Ehepartners oder seiner Ehepartnerin im gemeinsamen Haushalt

Erhöhung der Grundbeträge um insgesamt € 2.026,-

- wenn die Schülerin oder der Schüler erheblich behindert ist

Verminderung der Grundbeträge um

- die zumutbare Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern (Adoptiveltern)
- die € 3.261,- übersteigende Hälfte
  - der Bemessungsgrundlage für ein eigenes Einkommen der Schülerin oder des Schülers
  - der Unterhaltsleistung eines Elternteiles (auch Unterhaltsvorschuss)
- die zumutbare Unterhaltsleistung des Ehegatten der Schülerin oder der Ehegattin des Schülers

## Aliquote Kürzungen bei

- Anträgen für ein Semester (nur bei semesterweise geführten Schulformen)
- verkürztem Unterrichtsjahr
- verspäteter Einbringung
- vorzeitiger Abmeldung von der Schule/vom Heim

## Kriterien der Bedürftigkeit sind

- Einkommen
- Familiengröße
- Familienstand zum Zeitpunkt der Antragseinbringung

Einkommen im Sinne des SchBG 1983 ist das Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988, zuzüglich der Hinzurechnungen gemäß § 5 SchBG 1983 (z. B. Arbeitslosengeld) und zuzüglich des Pauschalierungsausgleiches gemäß § 6 SchBG für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Einheitswert) bzw. Gewerbebetriebe.

Aus dem Einkommen sowie diversen Absetzbeträgen je nach Einkommensart und Unterhaltungspflichten errechnet sich die Bemessungsgrundlage. Daraus wird aufgrund der gesetzlichen Vorgaben die zumutbare Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern und/oder des Ehegatten oder der Ehegattin berechnet. Bei getrennt lebenden Eltern kann auf Antrag nur die Unterhaltsleistung des getrennt lebenden Elternteiles angerechnet werden.

## Außerordentliche Unterstützung in finanziellen Härtefällen

Wenn die Anwendung des Schülerbeihilfengesetzes zu unbilligen Härten führt, dann kann in Ausnahmefällen eine einmalige außerordentliche Unterstützung aus dem Härtefonds gewährt werden. **Unbedingte Voraussetzung bleibt aber die soziale Bedürftigkeit.** Auf eine außerordentliche Unterstützung besteht kein Rechtsanspruch. Anträge können formlos unter Angabe der Geschäftszahl des abweisenden Bescheides beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Minoritenplatz 5, 1010 Wien, eingebracht werden.

## Finanzielle Unterstützung für die Teilnahme an Schulveranstaltungen

Höhe: bis zu € 281,- für mindestens 4-tägige Schulveranstaltungen

Anträge liegen an den Schulen auf, sind im Internet zum Download verfügbar und können auch mittels Online-Antragsformular gestellt werden. Sie können zusammen mit Anträgen auf Schul- und/oder Heimbeihilfe gestellt werden (Formular SUA) oder auch allein (Formular SUB). Behördenzuständigkeit wie bei Schul- und Heimbeihilfe. Antragstellung bis spätestens **30.4.** des laufenden Schuljahres.

Voraussetzungen: **Besuch** einer mittleren oder höheren Schule (auch Unterstufe), einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Schule, der Forstfachschule des Bundes, einer höheren Bildungsanstalt für Elementarpädagogik, des Bundesinstitutes für Sozialpädagogik oder einer Praxischule, die einer Pädagogischen Hochschule eingegliedert ist, sowie die österreichische Staatsbürgerschaft oder gleichgestellt und soziale Bedürftigkeit.



## Besondere Schulbeihilfe

für Studierende höherer Schulen für Berufstätige  
(SchBG 1983 i.d.g.F.)

Zur Vorbereitung während der sechs Monate vor der abschließenden Prüfung, wenn Selbsterhalt durch eine zumindest einjährige Berufstätigkeit vorliegt UND Beurlaubung gegen Entfall der Bezüge oder nachweisliche Einstellung der Berufstätigkeit. Alleinstehende Studierende können monatlich € 1.117,- erhalten; Erhöhung für Ehepartnerin oder Ehepartner ohne eigene Einkünfte und/oder für unterhaltsberechtigter Kinder.<sup>1</sup>

**Antragsfrist:** Der Antrag ist vor Beginn der abschließenden Prüfung bzw. der Teilprüfungen zu stellen. Die Auszahlung der Gesamtbeihilfe erfolgt einmalig oder auf Antrag in 2 Teilbeträgen, wenn die abschließende Prüfung in Vor- und Hauptprüfung getrennt erfolgt. Die Schule kreuzt die zuständige Behörde am Antragsformular an.

Bei der falschen/unzuständigen Behörde eingebrachte Anträge werden auf Gefahr des der Antragstellerin oder des Antragstellers (Fristversäumnis!) weitergeleitet.

## Ermäßigung des Betreuungsbeitrages

bei ganztägigen Schulformen bzw. des Betreuungs- und Nächtigungsbeitrages bei Schülerheimen

Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über Beiträge für Schülerheime und ganztägige Schulformen, BGBl. Nr. 428/1994

Für Schülerinnen und Schüler, die bedürftig im Sinne des SchBG 1983 sind und

- in vom Bund erhaltenen Schülerheimen (ausgenommen in Schülerheimen für ausschließlich oder überwiegend Schülerinnen und Schüler von land- und forstwirtschaftlichen Schulen)
- in vom Bund erhaltenen ganztägig geführten öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen (einschließlich der in öffentliche Pädagogische Hochschulen eingegliederten Praxisschulen) und allgemeinbildenden höheren Schulen (Unterstufe) zum Betreuungsteil angemeldet sind.

**Antragsfrist:** Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme in den Betreuungsteil bzw. in das Heim an der Schule abzugeben. Ermäßigt wird nur der Betreuungsbeitrag, nicht der Verpflegungsbeitrag! Bei Fristversäumnis ist für die Monate vor Antragstellung der für die jeweilige Schule (Internat) vorgesehene monatliche Höchstbeitrag zu entrichten. Anträge liegen an den Schulen auf. Bei Beantragung einer Ermäßigung des Betreuungs- und Nächtigungsbeitrages wird die zuerkannte Heimbeihilfe angerechnet und vermindert den zu ermäßigenden Beitrag. Eine zuerkannte Fahrtkostenbeihilfe wird nicht angerechnet.

## Nähere Auskünfte

erteilt die zuständige Schülerbeihilfenbehörde

**Bildungsdirektion für Burgenland Schülerbeihilfenstelle**  
Kernausteig 3, 7000 Eisenstadt, Tel. 02682 710

**Bildungsdirektion für Kärnten**  
10.-Oktober-Straße 24, 9020 Klagenfurt am Wörthersee,  
Tel. 0 505 34

**Bildungsdirektion für Niederösterreich**  
Rennbahnstraße 29, 3109 St. Pölten, Tel. 02742 280

**Bildungsdirektion für Oberösterreich**  
Sonnensteinstraße 20, 4040 Linz, Tel. 0732 7071

**Bildungsdirektion für Salzburg**  
Mozartplatz 10, Postfach 530, 5010 Salzburg, Tel. 0662 8083

**Bildungsdirektion für Steiermark**  
Körblergasse 23, Postfach 663, 8011 Graz, Tel. 05 0248-345

**Bildungsdirektion für Tirol Schülerbeihilfenreferat**  
Heiligegeiststraße 7, 6020 Innsbruck, Tel. 0512 9012

**Bildungsdirektion für Vorarlberg**  
Bahnhofstraße 12, 6901 Bregenz, Tel. 05574 4960-642

**Bildungsdirektion für Wien Präs/3b/Recht-Schülerbeihilfe**  
Wipplingerstraße 28, 1010 Wien, Tel. 01 525 25-0

**Ämter der Landesregierungen** (Landeshauptmann/Landeshauptfrau)  
für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen sowie  
medizinisch-technische Schulen

**Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung**  
Minoritenplatz 5, 1010 Wien, Tel. 01 531 20-0  
für Zentrallehranstalten (Bundeslehr- und Versuchsanstalt für  
Textilindustrie in Wien V, Graphische Lehr- und Versuchsanstalt in  
Wien XIV, Technologisches Gewerbemuseum (TGM) in Wien XX,  
Bundeslehr- und Versuchsanstalt für chemische Industrie in Wien  
XVII, Bundesinstitut für Sozialpädagogik in Baden) und die land- und  
forstwirtschaftlichen Bundesschulen und Höheren land- und forst-  
wirtschaftlichen Privatschulen sowie Forstfachschulen

<sup>1</sup> ehe- bzw. familienbezogene Bezeichnungen gelten jeweils auch für eingetragene Partnerschaften